

**Satzung
zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken und Sträucher)
in der Gemeinde Wildau**

- BAUMSCHUTZSATZUNG –

Aufgrund des § 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG, in der jeweils gültigen Fassung) sowie § 29 Abs. 2 und § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 26.02.2013 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck der Satzung

Bäume, Großsträucher, Hecken und Feldgehölze leisten wegen ihrer Bedeutung für das Kleinklima, die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, den Lärmschutz, die Luftreinhaltung (durch Filterfunktion für Stäube und Abgase), als Lebensraum für Tiere und somit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde Wildau.

Vorrangiges Ziel ist es, die Nachteile zu mildern, die den Bewohnern der Gemeinde durch zunehmenden Verkehr und massive Bebauung entstehen.

Insbesondere sollen deshalb einheimische standortgerechte Laub- und Nadelgehölze gepflegt, erhalten, neu gepflanzt und geschützt werden, nicht zuletzt wegen ihrer Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert in Siedlungsgebieten und Vernetzungszonen im Landschaftsbild. Somit muss nachhaltig die Reproduktion des Gehölzbestandes in der Gemeinde Wildau gesichert und die Wohnqualität weiter verbessert werden.

Schädliche Einwirkungen auf geschützte Gehölze sind abzuwehren.

§ 2

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen der Gemeinde Wildau mit Ausnahme der Waldflächen, für die das Waldgesetz des Landes Brandenburg gilt.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst die im Folgenden als geschützte Landschaftsteile bezeichneten Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze:
 1. Alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund ab einem Stammumfangfang (StU) von 50 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden.
 2. Mehrstämmige Bäume, wenn der dickste Stämmling mindestens 30 cm Umfang hat.
 3. Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Walnuss, Stechpalme und Edeleberesche ab StU von 30 cm.
 4. Besonders seltene Einzelbäume und Baumreihen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
 5. Gehölzbestände als flächenhafter Bewuchs und Baumgruppen (auch in parkähnlichen Anlagen), bei denen die Einzelgehölze nicht das in den Ziffern 1 bis 3 beschriebene Maß erreichen, die aber ein geschlossenes Gesamtbild vermitteln und somit ökologisch wertvoll sind.
Hierzu zählen grundsätzlich auch kleinere Gehölze heimischer Natur.
 6. Alle Großsträucher ab einer Höhe von 3 m sowie alle Hecken, worunter unterschiedlich hohe Sträucher aus einheimischen Arten zu verstehen sind, die einen dichten Gehölzbestand bilden oder Flächen auf Wohn- und Erholungsgrundstücken bzw. in der freien Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.
 7. Alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die auf Grund der Festsetzung in Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu erhalten sind sowie solche, die unabhängig von ihrer Größe oder dem erreichten Stammumfang Ersatzpflanzungen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. im Sinne des § 7 dieser Satzung darstellen.

(3) Waldsiedlung

Einen besonderen Standort innerhalb des Geltungsbereichs stellt die so genannte "Waldsiedlung" in Wildau dar. Sie wird begrenzt im Norden und Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Zeuthen und das Regenrückhaltebecken im Röthegrund II, im Süden durch die Wildbahn und im Osten durch die Fontaneallee und Birkenallee. Ihre Abgrenzung ist auch auf dem Lageplan (Anlage 3) zu ersehen.

Die heimischen ortstypischen Gehölze genießen dort besonderen Schutzstatus. In der großzügig parzellierten Waldsiedlung, die gemeinsam mit den öffentlichen Grünflächen Heidekorso, Kurpark/Wildgarten, Wildgartengrund, Wildgartenhain und den Flächen an der Bahn zu einer hohen Wohnqualität beitragen, ist jede Entfernung von typischen Waldbäumen daher eine Einzelfallentscheidung, die zu bestimmten Ersatzmaßnahmen verpflichtet (siehe § 7 Abs. 4).

- (4) Darüber hinaus sind jegliche Gehölze, die Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere enthalten können, gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März - 30. September jeden Jahres geschützt. § 44 BNatSchG bestimmt grundsätzlich auch den Schutz besonders geschützter Arten. Danach dürfen sogar ganzjährig keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten - z.B. von Fledermäusen - entnommen oder zerstört werden. Bei entsprechenden Feststellungen ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

Des Weiteren ist dazu § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung zu beachten.

- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

1. Gehölzbestände, deren Schutzwürdigkeit durch behördliche Verordnungen über die Ausweisung von Natur-/ Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes festgesetzt ist,
2. Denkmalgeschützte Parkanlagen,
3. Gehölze auf Forst- und Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz, auf intensiv bewirtschafteten Obstflächen bzw. auf anderen Beständen, die gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume (Obst- und nicht heimische Kleingehölze) in Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz,
5. Eschenahornbäume und -sträucher, Weiden und Pappeln im besiedelten Bereich.

Der Schutz von Bäumen in Alleen und auf Streuobstwiesen regelt sich nach den Vorschriften des BbgNatSchG.

§ 3 Schutz- und Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grund und Boden ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze zu erhalten, zu diesem Zweck zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren, d.h. schädliche Einwirkungen auf Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiche zu unterlassen bzw. abzuwenden.

- (2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Gehölze sind so gering wie möglich zu halten. Entstandene Schäden sind fachgerecht vom Verursacher sanieren zu lassen.

Dazu zählen auch das Abschneiden von Trockenästen und standortverbessernde Maßnahmen (wie z.B. Entsiegeln von Wurzeltellern, Auflockern des Bodens).

- (3) Die Gemeinde Wildau kann anordnen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege von Gehölzen treffen; z.B. auch, wenn es um die Vermeidung von Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen geht bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

Pflegemaßnahmen an Gehölzen sollen von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden.

Ziel der Pflege sind vitale, gesunde und verkehrssichere Gehölze.

Kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht selbst zugemutet werden, kann die Gemeinde Wildau mit Bezug auf den Schutzzweck der Satzung entsprechende Maßnahmen im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers durchführen.

- (4) Nimmt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bauliche Veränderungen auf seinem Grundstück vor, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze seines oder eines angrenzenden Grundstückes haben können, wie z.B. bei Versiegelungen über Wurzelbereichen, sind die Bestimmungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) in den jeweils gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
Für die Einhaltung dieser Pflichten soll ein Bauaufsichtsführender bestellt werden.
Desweiteren zu beachten sind die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege" in der jeweils aktuellen Fassung. Die ZTV-Baumpflege gilt für die Ausführung von vorbeugenden, helfenden oder nachsorgenden Maßnahmen an gefährdeten oder geschädigten Gehölzen zu deren Erhaltung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.
- (5) Die Gemeinde Wildau kann Einzelgehölze und andere Gehölzbestände nach § 28 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs.2 BbgNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Unterschutzstellung vorschlagen.

§ 4

Verbotene und zulässige Handlungen:

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es jedermann verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Wuchs wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind insbesondere das Besprühen mit Farbe, das Einschlagen von Nägeln, Zwecken und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht oder Ketten, das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.
Der natürliche Schutz des Baumes durch seine Rinde würde durch Verletzungen durchbrochen; an solchen Stelle können keimende Pilzsporen leichter eintreten.
- (3) Verboten sind weiterhin störende Einwirkungen auf den Standort inklusive Wurzel- und Kronenbereich, den ein Gehölz zur Existenz benötigt, sowie Einwirkungen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können, insbesondere durch:
1. Versiegelung der Bodenoberfläche über dem Wurzelbereich (Kronentraufe) mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren mit Fahrzeugen oder Aufstellen von Maschinen, Bauwagen u.ä.), also durch Verhinderung bzw. Einschränkung der natürlichen Wasser- und Nährstoffzufuhr,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. Ablagerung von Steinen, Baumaterialien bzw. Bodenaushub) im Wurzelbereich geschützter Gehölze – somit also alle Eingriffe, die später die Standsicherheit beeinträchtigen können. Dabei umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter den Baumkronen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 3-5 m nach allen Seiten,
 3. Verschmutzung des Bodens mit Öl und Kraftstoffen durch Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen,
 4. Lagerung, Ausschüttung oder Ausguss von Salzen (auch in Form von Streusalzen), Säuren, Laugen, Abwässer und Farben,
 5. Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
7. Feuer unter Baumkronen und im Wurzelbereich der Gehölze.

(4) Zulässig sind:

1. Maßnahmen zur sachgerechten Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze (z.B. Beseitigung abgestorbener und angebrochener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die sachgerechte Behandlung von Wunden, der Erziehungschnitt an Jungbäumen und Hecken),
2. Maßnahmen der Gemeinde Wildau auf Grünflächen und Erholungsanlagen, an öffentlichen Straßen, an Grundstücksgrenzen und in sonstigen öffentlichen Anlagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
3. Pflegerückschnitte im Zuge der Freihaltung öffentlicher Verkehrswege, Anlagen, Einrichtungen und des Lichtraumprofils,
4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. In diesem Fall ist der Gemeinde Wildau die Maßnahme unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile des Gehölzes sind mindestens 3 Kalendertage ab der Anzeige bereitzuhalten. Verstöße gegen diese Verfahrensweise werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Die Nachweispflicht entfällt bei Ausführung bzw. Anordnung durch die Ordnungsbehörde oder einen Katastrophendienst (Feuerwehr etc.).

Bei jeglichen Pflegemaßnahmen im Zeitraum 01.03. bis 30.09. des laufenden Jahres ist zwingend auf den Brut- und Lebensstättenschutz zu achten. § 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können nach schriftlich begründetem Antrag eines Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten bzw. ansonsten Betroffenen Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Den Verkehrssicherungspflichten kann sonst nicht genügend entsprochen werden, es liegen augenscheinliche Schäden an geschützten Gehölzen vor bzw. der Nachweis zu Gefahrenmomenten konnte durch eine fachlich fundierte Bewertung eines anerkannten Baumsachverständigen erbracht werden.
2. Das Gehölz ist tatsächlich krank und hat seine ökologische Funktion weitestgehend verloren. Es soll zugunsten der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden. Es führt zu nicht zumutbaren Nachteilen und Beeinträchtigungen oder seine Erhaltung und Pflege ist dem Eigentümer - auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses - aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich.
3. Von dem Gehölz gehen Gefahren für die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte aus und diese Gefahren können nicht auf andere Weise (Pflegeschnitte u.ä.) mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden. Die Gefahren müssen konkret vorliegen bzw. mit aller Wahrscheinlichkeit eintreten (siehe Nr. 1).
4. Eine der baurechtlichen Zulassung entsprechende oder andere begründete Nutzung des Grundstückes kann sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden. Zu den unzumutbaren Beschränkungen zählt nicht die Festlegung, dass mit den Fällungen erst zeitnah, d.h. unmittelbar vor dem tatsächlichen Beginn von Bauarbeiten begonnen werden darf. Auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben ist der Baumschutz strikt einzuhalten.
5. Der Einfall von Licht und Sonne durch Fenster wird unzumutbar beeinträchtigt.

- (2) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde Wildau und bei baurechtlichen Verfahren (siehe § 6 dieser Satzung) zusätzlich gemeinsam mit dem Bauantrag schriftlich zu beantragen. Neben der Begründung für jede einzelne Fällung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: eine Skizze/ein Lageplan, worauf die betroffenen Gehölze im Gesamtbestand mit Standort, Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden dargestellt und besonders markiert sind sowie die vorgesehenen Ersatzpflanzungen mit ortstypischen Gehölzen.

- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme/Befreiung wird nach Eingang des Antrages und Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich mitgeteilt.
Dem Bescheid geht eine Besichtigung auf dem Grundstück voraus.
Der Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten, Fristen) verbunden werden. Er ist ein Jahr gültig.
Auf Antrag kann die Gültigkeit verlängert/ausgesetzt bzw. eine Frist erweitert werden.
Ausnahmen sind i.d.R. bei Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren und beim Bauablauf zulässig.
- (4) Sollen die beantragten Maßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September (Brut- und Vegetationsperiode) durchgeführt werden, ist dafür eine zusätzliche Befreiung erforderlich. Dies gilt ganzjährig auch bei besonders geschützten Arten (vergl. § 2 Abs.4). In solchen Fällen ist dann nochmals eine Besichtigung bei der Gemeinde Wildau zu beantragen, wonach eine Entscheidung zum Termin der Arbeiten ohne zusätzlichen Bescheid gefällt wird.
Diese Verfahrensweise ist auch einzuhalten, sofern in diesem Zeitraum Gehölze entfernt werden sollen, die noch nicht die Maße laut § 2 Abs. 2 dieser Satzung erreicht haben.

§ 6

Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Anwendungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, ein Bauanzeigeverfahren gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) durchgeführt bzw. ist das Vorhaben baugenehmigungsfrei, so sind vom Antragsteller im verbindlichen Lage- bzw. Vermessungsplan oder auf einer Skizze alle geschützten Gehölze des Grundstückes im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung unter Angabe von Standort, Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden sowie Großsträucher ab 3 m Höhe einzutragen.
Auf einem solchen Plan sind auch vorhandene bzw. geplante Zufahrten, Pkw-Stellplätze, Carports, Garagen, Terrassen, sonstige überbaute Flächen, Abgrabungen (Höhe in cm), Geländeerhöhungen, Stützmauern, Wege bzw. hier nicht genannte Auf- und Anbauten maßstabgerecht einzutragen bzw. textlich konkret zu benennen.
Die betroffenen geschützten Gehölze sind anschließend besonders hervorzuheben und zu nummerieren.
- (2) Sollen bei einem Vorhaben nach Abs. 1 geschützte Gehölze entfernt, beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs verändert werden, so ist ein Antrag auf Fällgenehmigung / Ausästung bei der Gemeinde Wildau zusammen mit dem Bauantrag oder separat einzureichen (siehe auch § 5 Abs. 2 dieser Satzung).
Beantragte Fällungen/Ausästungen sind für jedes Gehölz separat zu begründen.
Vorgesehene Ersatzpflanzungen ortstypischer heimischer Gehölze sind text- oder bildlich ebenfalls darzustellen.
Ansonsten erfolgen dazu Festlegungen durch die Gemeinde Wildau.
- (3) Wird keine Fällung beantragt, ist durch den Bauherren auf bzw. mit dem Plan eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens bzw. bei anderen Bauarbeiten keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, in anderer Weise beeinträchtigt oder in ihrem Wuchs wesentlich verändert werden sollen.
Dies ergibt sich aus der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den geschützten Gehölzbestand, auch wenn Schäden durch Dritte, durch Versiegelung oder Beschädigung während und nach den Bauarbeiten eintreten sollten.
Diese Erklärung ist bei der Gemeinde Wildau vorzulegen und wird Bestandteil der Baugenehmigung. Kontrollen behält sich die Gemeinde Wildau vor.
- (4) Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die RAS-LP 4 und die DIN 18920 verbindlich zu beachten.

- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt mit Bezug auf eine beantragte Baugenehmigung nur vorbehaltlich der Baufreigabe und für tatsächlich baurechtlich relevante Fällungen und/oder Ausästungen.
Der Bescheid der Gemeinde Wildau ist Bedingung zur Erlangung der Baufreigabe.
- (6) Werden Grundstücke gemäß § 8 Waldgesetz von `Waldfläche´ in `Bauland´ umgewandelt, gilt ab Zustimmung der Unteren Forstbehörde zur Umwandlung die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wildau.
Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeinde Wildau in Zusammenarbeit mit der Unteren Forstbehörde auf die Erhaltung des ortstypischen Baumbestandes orientiert und als Nebenbestimmung im Bescheid gefasst.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen oder die Beseitigung von geschützten Gehölzen nach § 5 oder § 6 genehmigt, hat der Verursacher bzw. der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Satzung vorzunehmen, eine 3-jährige Anwachspflege zu gewährleisten und diese Pflanzungen zu erhalten.
- (2) Für einen gefällten Baum muss pro angefangene 50 cm StU, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 50 cm der Summe der Stammumfänge (jeweils in 100 cm Höhe über dem flachen Erdboden gemessen) auf dem Grundstück Ersatz wie folgt gepflanzt werden:
bei Fällung von
- Laubbäumen ein standortgerechter einheimischer Baum mittlerer Baumschulenqualität mit mindestens 14 cm StU ,
 - Nadelbäumen ein standortgerechter einheimischer Nadelbaum mit mindestens 175 cm Höhe oder ein einheimischer Laubbaum mit mindestens 14 cm StU ,
 - bei Hecken, Großsträuchern und Feldgehölzen jeweils eine neue Hecke derselben Länge (Pflanzhöhe 50-75 cm), ein neuer Großstrauch oder ein neues Feldgehölz (Pflanzhöhen jeweils 100/125 cm).
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach der Vitalität und dem Zustand des zu entfernenden oder entfernten Gehölzes und mindert sich wie folgt:
- | | |
|--|--------|
| 1. vitales Gehölz | 0 % |
| 2. bedingt vitales, leicht geschädigtes Gehölz | 25 % |
| 3. deutlich geschädigtes Gehölz | 50 % |
| 4. schwer geschädigtes abgängiges Gehölz | 75 % |
| 5. durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz | 100 %. |
- (4) Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung werden für den Bereich der Waldsiedlung Ersatzpflanzungen in Form typischer Waldbäume (gem. Anlage 1, Punkt 1.3) festgelegt.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Gehölze der Liste in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Gehölze eintreten wird oder eingetreten ist.
Die Pflicht zur Ersatzpflanzung wird von der Gemeinde festgelegt.
Wünsche des Antragstellers sind unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben zu berücksichtigen.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist nach Abschluss eines Bauvorhabens, ansonsten jedoch spätestens in der der Fällung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
Die Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Wildau innerhalb eines Monats nach der Durchführung schriftlich unter Angabe der Standorte auf dem Grundstück in einem Lageplan bekanntzugeben.

- (7) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach der Pflanzung einen guten Zustand aufweist und angewachsen ist.
Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Ersatzpflanzung zu pflegen und zu erhalten.
- (8) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz nach Abs. 1 besteht auch neben der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 10 der Satzung (vergleiche auch § 9 Folgenbeseitigung).

§ 8

Ausgleichszahlungen

- (1) Sind Ersatzpflanzungen nach § 7 ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich (z.B. bei Platzmangel nach Versiegelungen bzw. wegen der geltenden nachbarrechtlichen Bestimmungen), hat der Antragsteller an die Gemeinde Wildau eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Die Gemeinde setzt diese Zahlung mit der Genehmigung im Sinne von § 5 oder 6 bzw. in einem gesonderten Bescheid fest.
- (2) Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Gehölzes, mit dem nach § 7 ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwachspflege für 5 Jahre, weiter zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird 2 Monate nach Durchführung der Fällung fällig.
- (4) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden zur Durchführung von Gehölzpflanzungen sowie für den Grunderwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet verwendet.

§ 9

Folgenbeseitigung:

- (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung im Sinne der § 5 und 6 geschützte Gehölze entfernt, ihre Gestalt wesentlich verändert, beschädigt oder zerstört, ist zur Ersatzpflanzung nach Maßgabe von § 7 oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, wesentlich verändert, beschädigt oder zerstört, ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen dem Dritten schriftlich erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr.2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Satzung zuwiderhandelt, die geschützte Landschaftsbestandteile definiert, d.h. insbesondere wer:
1. den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Gehölze nach § 3 Abs.3 dieser Satzung nicht Folge leistet,
 2. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Wuchs wesentlich verändert,
 3. falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme nach § 5 macht,
 4. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lage- bzw. Vermessungsplan einträgt,
 6. die Ausführung oder die Anzeige der Ersatzpflanzungen gemäß § 7 unterlässt, der Pflicht zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung der Ausgleichszahlung in der festgelegten Frist nicht nachkommt,
 7. ohne zusätzliche Befreiung vom Verbot im Zeitraum 01. März bis 30. September des laufenden Jahres Fällungen oder Ausästungen vornimmt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1-7 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Bußgeld oder Strafe bedroht sind.
In der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind Verwarn- und Bußgelder aufgeführt, die bei Verstößen nach Abs. 1 in Anwendung gebracht werden können.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde (**ausgenommen zum Abs. 1 Nr.7**) ist gemäß § 54 Abs.3 BbgNatschG und im Sinne der §§ 35 - 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 11

Rechtsnachfolger:

Die Erfüllung von Verpflichtungen nach den §§ 7, 8 und 9 geht auch auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.
Genehmigungen und Auflagen können prinzipiell unabhängig von der Eigentumslage nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

§ 12

Betreten von Grundstücken:

Angestellte der Gemeinde Wildau bzw. von ihr Beauftragte sind nach Vorankündigung berechtigt, # zum Zweck des Vollzuges dieser Satzung erforderliche Untersuchungen vor Ort im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen, das heißt unter anderem auch, die betreffenden Grundstücke zu betreten.

Sofern Gefahr im Verzug besteht bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dies rechtfertigt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten haben sich die Befugten auszuweisen.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 14.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

Wildau, den 26.02.2013

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zum Schutz von Gehölzen (Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze) in der Gemeinde Wildau -Baumschutzsatzung-Beschluss Nr. G 27/448/13 der Gemeindevertretung Wildau vom 26.02.2013, ausgefertigt am 26.02.2013, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 26.02.2013

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage 1 der Baumschutzsatzung

1. Liste mit heimischen, ortstypischen Gehölzen für Ersatzpflanzungen:

1.1. Nadelbäume

Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>		

1.2. Laubbäume

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarzerle, Roterle	<i>Alnus glutinosa</i>	Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Gem. Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelkirsche	<i>Cerasus avium</i>
Wildpflaume	<i>Prunus domestica</i>	Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Wildapfel, Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Baum- (Wald-)hasel	<i>Corylus colurna</i>		

1.3 Typische Waldbäume

Gemeine Kiefer (<i>Waldkiefer, Pinus sylvestris</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)
Baum- (Wald-)hasel (<i>Corylus colurna</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	

Andere Arten sind in begründeten Ausnahmefällen aus der Liste unter 1.2 wählbar.

1.4. Groß- und Mittelsträucher (für Solitärstellung bzw. Hecken)

Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Apfelrose	<i>Rosa villosa</i>	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>	Brombeere	<i>Rubus ssp.</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gem. Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Europ. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>	Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>

2. Liste freiwilliger Zusatzpflanzungen (zum Schutz der Ersatzpflanzungen):

2.1. Zwergsträucher

Besenheide	<i>Calluna vulgaris</i>	Glockenheide	<i>Erica tetralix</i>
Behaarter Ginster	<i>Genista pilosa</i>	Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Ackerbrombeere/		Zwerg-/Steinmispel	<i>Cotoneaster</i>
Bereifte Brombeere	<i>Rubus caesius</i>	Blaubeere, Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Gem. Moosbeere	<i>Oxycoccus palustris</i>
Sumpfporst	<i>Ledum palustre</i>	Rosmarienheide	<i>Andromeda polifolia</i>

2.2. Rankgehölze

Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Deutsches Geißblatt, Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>

Anlage 2 der Baumschutzsatzung

Verwarn- und Bußgelder zur Durchsetzung der Festlegungen der Wildauer Baumschutzsatzung

Zweck: Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-7 der Satzung

Grundlage: Selbstverwaltungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung
für das Land Brandenburg

<u>Art des Verstoßes</u>	<u>Verwarngeld</u>	<u>Bußgeld</u>
a) § 10 Abs. 1 Nr. 1	25,-Euro	bis 150,-Euro
b) § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 7	bis 50,-Euro	bis 50.000,-Euro (in Anlehnung an das BbgNatSchG)
c) § 10 Abs. 1 Nr. 3	25,-Euro	50,-Euro
d) § 10 Abs. 1 Nr. 4	bis 50,-Euro	bis 250,-Euro
e) § 10 Abs. 1 Nr. 5	25,-Euro	100,-Euro
f) § 10 Abs. 1 Nr. 6	bis 50,-Euro	bis 500,-Euro

Die Abwägung zwischen Verwarn- und Bußgeld sowie über deren Höhe erfolgt im Ermessen der Gemeinde Wildau je nach Art und Schwere des Verstoßes sowie bezogen auf den wirtschaftlichen Vorteil, der durch den Verstoß erzielt worden ist.

